

**Satzung zur 2. Änderung der Satzung der Stadt Bad Dübén über die Verpflichtung der
Straßenanlieger zum Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege
(Winterdienstsatzung)**

Auf Grund von § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. März 2003 (SächsGVBl S. 147), i.V.m. §§ 51 Abs. 5 Satz 1 und 52 Abs. 1 Nr. 12 und Abs. 2 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Straßengesetz - SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 2. April 2014 (SächsGVBl. S. 234), hat der Stadtrat der Stadt Bad Dübén in seiner öffentlichen Sitzung am 09. Oktober 2014 folgende Satzung zur 2. Änderung der Satzung der Stadt Bad Dübén über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege (Winterdienstsatzung) beschlossen.

**Artikel 1
Änderungen**

§ 6 Schneeräumung – Absatz 10 wird wie folgt neu gefasst:

(10) Die in den vorstehenden Absätzen festgelegten Verpflichtungen gelten für die Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen von 9.00 Uhr bis 20.00 Uhr. Sie sind bei Schneefall jeweils unverzüglich zu erfüllen.

**Artikel 2
In-Kraft-Treten**

Die Satzung zur 2. Änderung der Satzung der Stadt Bad Dübén über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege (Winterdienstsatzung) tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bad Dübén, den 10.10.2014

Astrid Münster
Bürgermeisterin

Siegel